

Vereinsstatuten

Verein „**Buch und Kultur Wetzikon**“
mit Sitz in Wetzikon ZH

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Buch und Kultur Wetzikon“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person mit Sitz in Wetzikon ZH. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein wird im Handelsregister eingetragen.

2. Zweck

Der Verein bezweckt zur Förderung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Volksbildung die Führung eines Buchladens mit einem breiten Sortiment in Wetzikon. Dazu können ergänzend gastronomische, kulturelle und beratende Angebote geführt werden.

Der Verein ist nicht gewinn-orientiert tätig, allfällige Gewinne fliessen in die Förderung des ideellen Vereinsziels.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Der Verein ist berechtigt, Zuwendungen aller Art entgegenzunehmen. Dies betrifft insbesondere Mitgliederbeiträge, freie und zweckgebundene Spenden, Darlehen à fonds perdu, zinslose und zinsberechtigende Darlehen, Legate, Beiträge der öffentlichen Hand, Erträge aus Leistungsvereinbarungen sowie Dienstleistungen und Naturalien aller Art.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand führt die Geschäftsbücher des Vereins. Die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gelten sinngemäss.

Überschreitet der Jahresumsatz die Summe von CHF 500'000, dann ist von der Generalversammlung eine Revisionsstelle zu bestimmen. Die Revisionsstelle muss nach Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

4. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein glaubwürdiges Interesse am Vereinszweck hat.

Aufnahmegesuche sind an die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Jedes Mitglied hat eine Eintrittsgebühr zu leisten, den Jahresbeitrag zu bezahlen und eine gültige eMail-Adresse anzugeben und zu führen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Als Kommunikationskanäle gelten Brief und eMail.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen zuvor an die Präsidentin gerichtet werden.

Bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrags und/oder vereinschädigendem Verhalten kann ein Mitglied jederzeit ohne weitere Begründung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid endgültig.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen
- d) Arbeitsgruppen.

Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal im ersten Quartal statt.

Die ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand mindestens einen Monat zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden, unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und der Präsidentin sowie der Rechnungsrevisorinnen
- c) Behandlung des Protokolls der vorgehenden Generalversammlung
- d) Behandlung des Jahresberichts
- e) Behandlung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisorinnenberichtes
- f) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- g) Beschluss über das Jahresbudget
- h) Finanzbeschlüsse oberhalb der Finanzkompetenz des Vorstandes
- i) Festsetzung der Eintrittsgebühren und der Mitgliederbeiträge
- j) Behandlung von Mitgliederanträgen
- k) Festsetzung und Änderung der Statuten

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist ein betroffenes Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen und von zwei Vorstandsmitgliedern, bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen. Das Protokoll ist von der folgenden Generalversammlung zu behandeln.

Ein Fünftel der Mitglieder kann beim Vorstand mit Angabe des Grundes die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Diese muss spätestens zwei Monate nach Eingang der Forderung abgehalten werden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen mindestens sechs Wochen vorher bei der Präsidentin eintreffen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich der Präsidentin und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Jedes Mitglied hat ein Ressort zu übernehmen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin selber und vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er kann Personen anstellen.

Die Finanzkompetenz des Vorstands beträgt ausserhalb des genehmigten Jahresbudgets CHF 50'000 für einmalige Geschäfte, maximal aber CHF 50'000 pro Jahr und CHF 10'000 für jährlich wiederkehrende oder periodische Vorgänge.

Der Vorstand regelt die Unterschriftenberechtigung. Die Entscheide werden mit einfachem Mehr gefällt, bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

10. Die Revisorinnen

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisorinnen sowie eine Ersatzrevisorin, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle und Kas- senprüfung durchführen. Die Rechnungsrevisorinnen erstatten der Generalversammlung einen Bericht über ihre Prüfung und geben eine Empfehlung gemäss Art. 8. d) ab.

11. Unterschrift

Der Vorstand regelt die Unterschriftenberechtigung in eigener Kompetenz.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstands ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung oder Fusion des Vereins mit einer anderen Einrichtung

Die Auflösung oder Fusion des Vereins mit einer zweckgleichen oder zweckverwandten Einrichtung kann mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die letzte GV bestimmt diese Institution.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 11. März 2020 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

1. Änderung durch a.o.GV vom 18.04.2020: Im Art. 9. wird im 4. Absatz der 1. Satz ersetzt und Art. 11. erhält eine neue Fassung.

Die Präsidentin:



(Christoph Vollenweider)

Protokollführerin:



(Uwe Scheibler)